

Es erhielten:

das Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland:

Roderich Liefner, geb. am 17. 01. 1924 in Braunschweig, wohnhaft in Wolfenbüttel

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland:

Prof. Dr. Pola Andriessen, geb. am 26. 11. 1919 in Mannheim, wohnhaft in Göttingen

Joseph Antoine, geb. am 25. 08. 1930 in Ech, Luxemburg, wohnhaft in Salzgitter-Bad

Prof. Dr. Erna Duhm, geb. am 25. 03. 1923 in Meseburg-Osterburg, wohnhaft in Göttingen

Manfred Ehrhorn, geb. am 07. 07. 1930 in Hamburg, wohnhaft in Lagesbüttel

Karl Facca, geb. am 19. 01. 1921 in Hann.-Münden, wohnhaft in Clausthal-Zellerfeld

Helmut Fischer, geb. am 17. 10. 1918 in Feldheim/Ohe, wohnhaft in Feldheim/Ohe

Albert Guder, geb. am 28. 12. 1930 in Groß Ujeschütz, Kreis Pregnitz, wohnhaft in Liebenburg-Othfresen

Heinz Haufe, geb. am 17. 05. 1919 in Dresden, wohnhaft in Schöppenstedt

Gustav Heyer, geb. am 26. 01. 1900 in Lengde/ Kreis Vienenburg, wohnhaft in Vienenburg-Lengde

Hansjoachim Hoffmann, geb. am 17. 12. 1924 in Neustadt/ Oberschlesien, wohnhaft in Braunschweig

Luzia Kaczmarkowski, geb. am 02. 08. 1913 in Bad Ziegenhals, wohnhaft in Vienenburg-Wiedelah

Hans-Joachim Keil, geb. am 12. 12. 1928 in Lüben/ Schlesien, wohnhaft in Parsau

Hertha Laube, geb. am 10. 03. 1915 in Jonikow/ Kreis Posen-West, wohnhaft in Herzberg am Harz

Antoine Niehoff, geb. am 09. 04. 1924 in Manslagt, wohnhaft in Braunschweig

Willi Reiche, geb. am 12. 09. 1919 in Seifersdorf/ Schlesien, wohnhaft in Herzberg am Harz

Winfried Schubart, geb. am 15. 03. 1895 in Ballenstedt/ Harz, wohnhaft in Langelsheim-Lauthental

Willi Schulze, geb. am 12. 01. 1919 in Schoningen/ Uslar, wohnhaft in Uslar-Schoningen

Hans Schuur, geb. am 15. 10. 1919 in Lübeck, wohnhaft in Peine

Emma Töllner, geb. am 19. 01. 1907 in Nienstedt, wohnhaft in Osterode am Harz

Karl Töllner, geb. am 19. 05. 1901 in Nienstedt, wohnhaft in Osterode am Harz

Georg Wenzel, geb. am 21. 01. 1927 in Breslau, wohnhaft in Grafhorst

Heinz Zimmermann, geb. am 06. 08. 1927 in Wepritz, wohnhaft in Dassel-Markoldendorf

die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland:

Liselotte Brettschneider, geb. am 28. 09. 1926 in Offenbach wohnhaft in Wolfenbüttel

Heinrich Jatho, geb. am 07. 12. 1902 in Jühnde, wohnhaft in Jühnde

Klaus Lompa, geb. am 10. 02. 1921 in Breslau, wohnhaft in Müden/Aller

Hugo Lerch, geb. am 10. 05. 1920 in Neudörfel, Kreis Jägerndorf, wohnhaft in Nörten-Hardenberg/ OT. Sudershausen

Kurt Liebau, geb. am 01. 02. 1924 in Eilsdorf, wohnhaft in Braunschweig

Karl Peglau, geb. am 27. 02. 1921 in Danzig, wohnhaft in Braunschweig

Walter Winnecke, geb. am 12. 10. 1916 in Essen, wohnhaft in Börßum

die Verdienstmedaille des Landes Niedersachsen für vorbildliche Verdienste um den Nächsten:

Erica Berger, geb. am 19. 08. 1910 in Highgate, wohnhaft in Braunschweig

Christa Böttcher, geb. am 11. 11. 1926 in Freetz/Schlawe, wohnhaft in Kreiensen

Erna Brodt, geb. am 19. 12. 1926 in Wolhymien, wohnhaft in Friedland

Herbert Hagedorn, geb. am 03. 07. 1908 in Markoldendorf, wohnhaft in Dassel

Anna Weber, geb. am 24. 06. 1909 in Northeim, wohnhaft in Northeim

148.

Abfertigungsspediteure

**Verfügung
der Bezirksregierung Braunschweig
vom 21. 06. 1989
- Az.: 306.30149.5 -**

Die Firma Helmut Eppers in 3320 Salzgitter 31, Alte Poststraße 8, ist gemäß § 34 Güterkraftverkehrsgesetz zum Abfertigungsspediteur bestellt und unter laufender Nr. 209 in die Liste der Abfertigungsspediteure eingetragen worden.

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

HE20

149.

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet ~~Schönberg~~
im Bereich der Ortschaften
Wendhausen, Lehre, Flechtorf, Belenrode,
innerhalb der Gemeinde Lehre,
Landkreis Helmstedt
vom 15. 06. 1989**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNatG - vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 4 des Gesetzes vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Wendhausen, Lehre, Groß Brunsrode, Essehof, Flechtorf und Beienrode wird zum Landschaftsschutzgebiet – He 20 – erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:25000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den beim Landkreis Helmstedt und bei der Gemeinde Lehre aufbewahrten Karten im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Amtszeiten kostenlos eingesehen werden können. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von innen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 427,93 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die Schunterniederung mit einzelnen Stillgewässern (Schunteraltarme), dem Wechsel von Feuchtwiesen und Röhrichtflächen, Auenwaldbereichen, intensiv genutzten Wiesen, Weiden und Ackerflächen.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung der Altgewässer in ökologisch funktionsfähiger Form,
2. die Erhaltung von Kleingewässern als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung feuchter Grünländereien als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
4. die Durchgrünung des Schuntertales mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken als landschaftsgliedernde und ökologisch wertvolle Elemente zu erhalten und zu fördern,
5. die Freihaltung des Talraumes von nicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzung,
6. die Unterhaltung und Förderung des naturräumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und des Naturhaushaltes.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten,
2. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. ehemalige Schunteraltarme oder Tümpel zu beeinträchtigen oder in anderer Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Feuchtwiesen, wie z.B. Naßstellen und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder zu verunreinigen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland innerhalb des in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bereiches,
5. das Einbringen und Zwischenlagern von Bodenbestandteilen auf Grünland, die Entnahme von Bodenbestandteilen, ausgenommen der geregelte Bodenabbau sowie die Ablagerungen des Räummaterials, das bei

der Gewässerunterhaltung anfällt und die Einebnung und Verfüllung von Fahrspuren,

6. Feldgehölze, Bäume, Hecken und Gebüsche zu roden oder sonst zu beschädigen oder zu zerstören, Aufforstungen von standortfremden Gehölzarten, wie z.B. Fichten, vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zu deren ordnungsgemäßer Erhaltung und Unterhaltung sowie Einzelstammnutzung im Rahmen forstlicher Bestandspflege,
7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen,
8. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kleinkraftfahrzeuge, Motorräder und Kraftfahrzeuge zu fahren, zu waschen, zu reinigen, in Stand zu setzen oder abzustellen; Rechte der Anlieger oder der Landwirtschaft sind nicht berührt,
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (z.B. Gas, Wasser), Werbeanlagen, Camping-, Zeit- und Lagerplätze, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen und jagdliche Anlagen ortsüblicher Bauart sowie Elt-Leitungen unter 30 kV, wassergebundener Wegebau und Anlagen für die landwirtschaftliche Beregnung und Tränkewasserpumpen,
10. das Dränieren von Feuchtgrünland, ausgenommen ist das Durchleiten von Dränwasser bzw. die Neuanlage von Dränsammlern zum Vorfluter,
11. das Fliegenlassen von Modellflugzeugen o.ä.

§ 5

Verpflichtungen

Die von der Naturschutzbehörde für erforderlich angesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach erfolgter Abstimmung zu dulden (§ 29 (1) NNatG):

1. Die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen,
2. das Anpflanzen und die Unterhaltung von Hecken und Feldgehölzen mit standortgerechten Gehölzen,
3. das Bepflanzen der Böschungen von Wasserläufen mit standortgerechten Gehölzen, soweit es der Gewässerquerschnitt zuläßt.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Wird durch eine nach § 3 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.

(2) Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Dies kann gemäß § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit der Ausnahme nach § 3 Ziff. 4.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 15. 06. 1989

Landkreis Helmstedt

S

Evers
Landrat

Kleine
Oberkreisdirektor

150.

**Bekanntmachung
der Stadt Wolfsburg
vom 23. 06. 1989
- Az.: 152049 -**

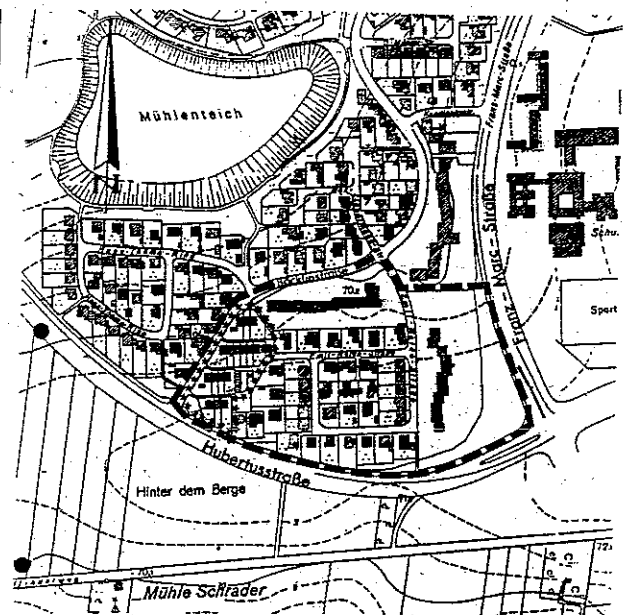
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8/66 d für das Gebiet „Kreuzheide“

Die obige Bebauungsplanänderung ist vom Rat der Stadt Wolfsburg am 07. 06. 1989 als Satzung beschlossen worden.

Der Plan sowie die dazugehörige Begründung können bei der Stadt Wolfsburg - Stadtplanungsamt -, Wolfsburg, Rothenfelder Str. 10, I. Obergeschoß, Zimmer 151, während der nachstehend aufgeführten Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 08.45-12.00 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 08.45-12.00 Uhr und von 14.00-17.00 Uhr
freitags	von 07.30-12.30 Uhr

Jedermann kann über den Inhalt der Planänderung auch Auskunft verlangen.



GELTUNGSBEREICH DER 1. VEREINFACHTEN
ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES „KREUZHEIDE“
NR. 8/66d-368

□ □ GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES „KREUZHEIDE“
NR. 8/66d-368

PLANGRUNDLAGE: DGK 5 NR. 3530/14 U. 19 HERAUSGEBER: KATASTERAMT WOLFSBURG.
ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH DAS KATASTERAMT WOLFSBURG.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Planänderung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung geht aus der dieser Bekanntmachung zugehörigen Plan-skizze hervor.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg geltend gemacht worden ist.

Für Mängel der Abwägung gilt dies ebenfalls mit einer Frist von 7 Jahren.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich beim Stadtplanungsamt der Stadt Wolfsburg zu erheben; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.